

# **Rahmenzuchtordnung des VDHV e.V.**



**50 Jahre**

**1954 – 2004**

**Verband Deutscher Hundezuchtvereine e.V.**

**Sitz Berlin**

---

# **Rahmenzuchtordnung des VDHV e.V.**

## **Präambel**

Die Zuchtordnung des VDHV e.V. ist die Grundlage für die Zuchtbestimmungen der dem VDHV angeschlossenen Vereine. Zuchtbestimmungen der angeschlossenen Vereine müssen den Anforderungen dieser Zuchtordnung genügen. Darüber hinausgehende Bestimmungen liegen im Ermessen des jeweiligen Vereins. Die Zuchtordnung des VDHV betont die Verpflichtung der einzelnen Rassehundezuchtvereine, die Gesunderhaltung der Rassen zu garantieren, auftretende Mängel und Erbkrankheiten zielstrebig und konsequent zu bekämpfen. Verstöße gegen die Zuchtordnung des VDHV könne mit Maßnahmen gegen den Zuchtverein der jeweiligen Rasse geahndet werden.

## **GRUNDLAGEN**

Die Richtlinien der Zuchtordnung dienen der Förderung planmäßiger Zucht von Rassehunden. Gewerblichen Hundehändlern ist die „Zucht“ im VDHV nicht erlaubt.

Zuständig und verantwortlich für die Zucht sind die Rassehundezuchtvereine, dies schließt Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie die Führung eines Zuchtbuches ein.

Es ist die Pflicht der Rassehundezuchtvereine unter Beachtung dieser Zuchtrichtlinien eigene Zuchtordnungen zu erstellen, in denen die speziellen Zuchtziele der Rassen festgelegt werden. Diese Zuchtordnungen können in ihren Anforderungen über die des VDHV hinausgehen. Bestehen für eine Rasse mehrere Vereine, sollten diese ihre Zuchtordnungen einander angleichen. Die Rassehundezuchtvereine müssen sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. Die Vereine sollen allerdings den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit freier züchterischer Gestaltung nehmen.

## **ZUCHTBERATUNG**

Die Rassehundezuchtvereine sind verpflichtet, die Beratung der Züchter sowie Kontrollen der Zuchten sicherzustellen. Der Aufbau einer Organisation ebenso wie deren Unterhaltung von Zuchtwarten

und die Schulung der Zuchtwarte für die Zuchtberatung und Kontrolle ist Pflicht der Vereine. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht im VDHV. Der Zuchtwart muss Wurfkontrollen auf dem Wurfmeldeschein bescheinigen. Züchter haben Würfe unverzüglich dem Rassehundezuchtverein zu melden, sie haben Kontrollen von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen. Die vollständigen Würfe sind durch die Zuchtwarte nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters abzunehmen.

Schutzimpfungen der Welpen sind Pflicht, Impfpässe sind vorzulegen !!!

Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten der Würfe und des Zuchtgeschehens zu führen. Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

## ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, und die die vom zuständigen Rassehundezuchtverein festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.

Das Deutsche Tierschutzgesetz muss beachtet werden. Haltung und Fütterung der Hunde muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein, dafür sind ausreichend Freiauslauf und genügend menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Das Zuchtalter für Hunde unter 45 cm WH beginnt mit dem vollendeten 15. Lebensmonat, für Hunde über 45 cm WH mit dem vollendeten 18. Lebensmonat. Das Höchstzuchtalter für Hündinnen darf acht vollendete Jahre nicht überschreiten.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als ihre Kondition es zulässt. Ihr darf nicht mehr als ein Wurf je Jahr zugemutet werden, d.h. nach jedem Wurf muss mindestens eine Hitze ausgelassen werden.

Bei starken Würfen können die Rassehundezuchtvereine Sonderbestimmungen erlassen, z.B. Einsatz von Ammen, Flaschenaufzucht, Vorschriften über den Zeitpunkt des nächsten Belegens der Hündin und Sonderkontrollen.

Hunde über 45 cm WH haben vor Überprüfung der Zuchttauglichkeit eine HD-Röntgenuntersuchung durch einen Tierarzt und eine Auswertung einer Auswertungsstelle vorzulegen. Eine Zuchttauglichkeit darf nur erteilt werden, wenn ein HD-Grad 0 = HD-normal, HD 1 = HD-fast normal oder HD-2 = HD-leicht von der Auswertungsstelle bescheinigt wurde.

Auf den Einsatz von Hunden mit HD-1 oder HD-2 sollte verzichtet werden. Falls Hunde mit HD-1 oder HD-2 trotzdem in der Zucht eingesetzt werden, muss der Partner unbedingt HD-normal = HD-0 haben.

Hunde aller Rassen müssen auf ED untersucht und geröntgt werden. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit ED 0 = normal und ED 1 = Grenzfall.

Hunde mit ED 2 oder ED 3 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Die HD-Untersuchung muss von einem Tierarzt in Sedierung erfolgen.

Das Gebiss eines ausgewachsenen Hundes weist im allgemeinen 42 Zähne auf. Es gelten die Standards der einzelnen Rassen. Schneidezahn- und Molarverluste sind zuchtausschließende Fehler; Ausnahme: Bescheinigung eines Tierarztes über den Verlust bzw. nicht durchgebrochene Zähne; hier ist ein Röntgenbild unbedingt erforderlich.

Wird ein Hund mit P-Verlusten zur Zucht eingesetzt, so muss der Partner vollzahnig sein.

Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden einer Rasse haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt rechtzeitig Einigung erfolgen.

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzest-Zucht) bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtwartes des Rassehundezuchtvereins. In nicht geregelten Sonderfällen der Zucht hat der Rassehundezuchtverein den Hauptzuchtwart des VDHV zu informieren, ggf. zu Rate zu ziehen.

## ZUCHTWERT

Beim Zuchtwert sind folgende Klassifizierungen zu unterscheiden:

1. Zur Zucht zugelassen sind alle in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hunde, die die Bedingungen des Standards , die Voraussetzungen von Gesundheit, Wesen, Alter, Zeitraum zwischen den Würfen und Zuchtbewertung erfüllen;
2. Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit darüber hinausgehenden Qualifikationen nach Maßgabe der Rassehundezuchtvereine;
3. Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zucht-ausschließende Fehler aufweisen.

## **ZUCHTBUCH**

Zuchtbücher sind die wesentliche Grundlage der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollten so umfassend wie möglich sein. Die Unterlagen müssen 15 Jahre aufbewahrt werden. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Sieger-Titel und Körung aufweisen. Die Rassehundezuchtvereine sind berechtigt, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register zu führen. In das Register werden Hunde eingetragen, deren Abstammung in drei Zuchtgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist.

Hunde mit Register-Ahnentafeln erhalten Zuchtverbot.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen. Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur im Verein geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Einen für die Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei einem entsprechenden Rassezuchtverein noch nicht geschützt ist.

## **ZWINGERNAME**

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehundezuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Voraussetzung ist, dass der Verein ein eigenes Zuchtbuch führt. Jeder zu schützende Zwingername muss deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen Namen unterscheiden. Er wird dem Züchter

zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im VDHV geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDHV-Mitgliedsvereins unterliegen. Rassehundevereine im VDHV müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der Zwingerschutz erlischt mit dem Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

## **AHNENTAFELN**

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise und haben urkundenähnlichen Charakter. Ahnentafeln verbandsangehöriger Vereine müssen deutlich mit dem Emblem des VDHV gekennzeichnet sein. Sie bleiben Eigentum des ausstellenden Rassehundezuchtvereins. Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Die Welpen eines Wurfs erhalten Namen mit denselben Anfangsbuchstaben.

Auf den von den Vereinen bzw. VDHV herauszugebenden Antragsformularen ( Deckschein und Wurfmeldeschein ) muss nachgewiesen werden:

- Name und Adresse des Züchters
- Zwingername
- Name und Geschlecht des Welpen
- Decktag – Wurfstag
- Zuchtbuchnummer der Vorfahren
- Tätenummer und / oder Micro-Chip-Identnummer der Vorfahren
- Siegertitel der Vorfahren
- Zuchtbewertung – HD-Bewertung der Vorfahren
- Abrichtekennzeichen – Prüfungen der Vorfahren
- andere rassespezifische Merkmale
- der Deckschein ist unbedingt vom Deckrüdeneigentümer zu unterschreiben.

Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:

- Original-Ahnentafel der Hündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopien von Unterlagen über Bewertungen, Prüfungen, Titeln und Untersuchungen der Elterntiere

- **die Wurfabnahmeberichte und Aufklärung über evtl. Welpenverluste.  
Zustand der Mutter und der Welpen sowie der Wurfanlage und Zuchtstätte.**

**Mit dem Antrag auf Erstellung von Ahnentafeln muss der Züchter alle erforderlichen Urkunden und Angaben durch Unterschrift bestätigen. Ahnentafeln dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht extra berechnet werden. In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Die Ausstellung einer Zweitschrift kann nur erfolgen, wenn der Eigentümer des Hundes an Eidesstatt erklärt, dass die Ahnentafel in Verlust geraten ist.**

**Der zuständige Rassehundezuchtverein veranlasst nach Prüfung der Unterlagen die Ausstellung einer Zweitschrift.**

**Nichtzuchtbuchführende Vereine können Ahnentafeln vom VDHV-Zuchtbuchamt zur Führung im VDHV-Sammelzuchtbuch ausfertigen lassen. Die vorgenannten Bedingungen gelten entsprechend.**

**26.März 1994**

**12.April 2008**